

Amtseinführung des neuen Ministers der Justiz

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wählte auf ihrer 6. Tagung am 16. Oktober 1972 den Abgeordneten Hans-Joachim Heusinger zum Mitglied des Ministerrates der DDR. Auf der gleichen Tagung nahm die oberste Volksvertretung davon Kenntnis, daß Hans-Joachim Heusinger als Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz berufen wurde.

Der Vorsitzende des Ministerrates, Willi Stoph, führte den neuberufenen Justizminister am selben Tage in seine Funktion ein. In seiner Ansprache vor leitenden Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz würdigte der Vorsitzende des Ministerrates das am 16. Oktober 1972 verabschiedete Gesetz über den Ministerrat der DDR. Er wertete dieses bedeutsame Gesetz als ein wichtiges Instrument bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED. Der Vorsitzende hob hervor, daß mit dem neuen Gesetz die Rolle des Ministerrates staatsrechtlich fixiert wird und das Ziel darin besteht, die Position des Ministerates als sozialistische Arbeiter-und-Bauern-Regierung zu stärken und die gesamte staatliche Tätigkeit weiter zu qualifizieren. Das Gesetz verpflichtet den Ministerrat, die sozialistische Gesetzlichkeit zu sichern, im Rahmen seiner Verantwortung den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums, des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie ihrer Rechte und Freiheiten zu gewährleisten.

In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind Ordnung, Disziplin und Sicherheit als fester Bestandteil der Leitungstätigkeit durchzusetzen. Der Vorsitzende des Ministerrates betonte mit Nachdruck die wachsende Verantwortung des Ministeriums der Justiz auf diesem Gebiet. Der Ministerrat hat als wichtige Konsequenz aus dieser Tatsache die Entscheidung getroffen, die Kompetenzen des Ministeriums der Justiz auf Fragen der Verwirklichung des sozialistischen Rechts in der Volkswirtschaft und der Ent-

wicklung des Wirtschaftsrechts zu erweitern. Damit ist zugleich die Übernahme von juristischen Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen sozialistischen Integration verbunden.

Anlässlich der Amtseinführung des neuen Justizministers stellte der Vorsitzende des Ministerrates den auf Grund der erweiterten Aufgabenstellung des Ministeriums neuberufenen Stellvertreter des Ministers der Justiz Prof. Dr. habil. Stephan Supranowitz vor. Er wünschte dem Minister der Justiz und seinem Stellvertreter für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit Erfolg und Schaffenskraft.

Der Volkskammerabgeordnete Hans-Joachim Heusinger ist Mitglied des Politischen Ausschusses und war bisher Sekretär des Zentralvorstandes der LDPD. Er wurde am 7. April 1925 in Leipzig als Sohn einer Arbeiterfamilie geboren. Von 1952 bis 1957 war der gelernte Elektromechaniker und Kabelmonteur Bezirkssekretär der LDPD in Leipzig. 1960 schloß er sein Fernstudium an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg als Diplomjurist ab. Als Abgeordneter der Volkskammer gehörte Hans-Joachim Heusinger von 1961 bis 1963 dem Rechtsausschuß an. Seit 1963 ist er Mitglied des Ausschusses für Industrie, Bauwesen und Verkehr, dessen stellvertretender Vorsitzender er seit 1967 ist.

Prof. Dr. Stephan Supranowitz ist 39 Jahre alt und stammt aus einer Arbeiterfamilie. Er gehört der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an. Er war mehrere Jahre leitender Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts. Seit 1967 übte er zunächst die Funktion des Stellvertreters des Staatssekretärs und danach die des Staatssekretärs für das Staats- und Wirtschaftsrechts beim Ministerrat aus. Ihm obliegt auch in seiner künftigen Tätigkeit die staatliche Verantwortung als Leiter der DDR-Delegation in der Beratung der Vertreter der Mitgliedsländer des RGW für Rechtsfragen.

Gesetz der wachsenden Verantwortung der gewählten Machtorgane unseres Staates in der Periode der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im vollen Umfang Rechnung. Zugleich wird erneut die Einheit zwischen den gewählten Organen und dem Staatsapparat bekräftigt, die die Kraft und Wirksamkeit der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern im entscheidenden Maße bestimmt.

Ministerrat — ein kollektives Leitungsorgan

Der Ministerrat ist, wie es § 10 des Gesetzes fixiert, ein kollektiv arbeitendes Organ. Die Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und bei der Verwirklichung der sozialistischen Integration, der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, die immer engere Verflechtung der wirtschaftlichen mit der geistig-kulturellen und sozialen Entwicklung, die Harmonisierung der Entwicklung der Zweige und Bereiche mit der des Territoriums verlangen ein höheres Maß an kollektiver Arbeit und stellen neue Anforderungen an den Ministerrat und alle staatlichen Leitungen. Deshalb haben die Fragen der Kollektiv- und Einzellleitung sowie der persönlichen Verantwortung vom Standpunkt des einheitlichen Wirkens der sozialistischen Staatsmacht und der höheren Effektivität der staatlichen Arbeit auch einen so bedeutenden Platz in der Rede zur Begründung des Gesetzes eingenommen. Der Vorsitzende des Ministerrates erklärte:

„Jedes Mitglied der Regierung trägt eine hohe Verantwortung für das kollektive Wirken, für die Vorbereitung der Entscheidungen des Ministerrates, für

die Entscheidungen selbst und natürlich vor allem für die Durchführung und Kontrolle.

Die Verstärkung der kollektiven Arbeit verlangt von jedem Mitglied des Ministerrates ein tiefes Verständnis für die gesamtstaatliche Politik, die zum Wohle des Volkes auf eine harmonische Entwicklung der Gesellschaft gerichtet ist. Sie verlangt eine hohe Disziplin und Bereitschaft, im eigenen Verantwortungsbereich Entscheidungen zu treffen, die die Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates mit hoher Effektivität ermöglichen, sowie den Willen, Ressortinteressen den gesellschaftlichen Interessen unterzuordnen.“^{5/}

Diese Prinzipien sozialistischer Staatsarbeit sind für die Tätigkeit aller staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gleichermaßen bedeutsam.

Höhere Verantwortung der Organe des Ministerrates

In Verbindung mit der Verstärkung der kollektiven Arbeit des Ministerrates ist es ein Grundanliegen des Gesetzes, die Verantwortung der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane für die planmäßige, wissenschaftlich begründete Entwicklung der Zweige und Bereiche ihres Aufgabengebietes zu erhöhen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Ministerien steht die gründliche Vorbereitung und Ausarbeitung der Pläne, deren genaue Durchführung mit hoher Effektivität zu sichern ist. Auf der Grundlage und in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Festlegungen der Volkskammer und der Regierung haben

^{5/} Neues Deutschland vom 17. Oktober 1972, S. 3.